

Anlage 4

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
ZS C (MbNT04=DVNBRA4.doc)

Bearbeiter(in)

Herr Löper

Dienstgebäude: Berlin-Wilmersdorf

Fehrbelliner Platz 2

10707 Berlin

Zimmer **311**

☎ (Durchwahl): (0 30) **90 12- 6793**

Telefax: (0 30) **90 12- 31 26**

Vermittlung: (0 30) 90-0

Intern: (912)

T-Online: *berlin#

Internet: <http://www.berlin.de>

Datum **24.07.1998**

1**Senatsverwaltung für Inneres**

Senatsverwaltung für Inneres, 10702 Berlin (Briefanschrift)

Hauptpersonalrat
für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Betr.: Beteiligung

zum Einsatz von Windows NT Version 4.0

1. Windows NT 4.0 als Workstationbetriebssystem und
2. Windows NT 4.0 als Serverbetriebssystem

hier: Beteiligung gemäß § 85 (2) Nr. 9 und § 85 (2) Nr. 2 und Nr. 3, § 85 (1) Nr. 13 PersVG

Vorg.: Gemeinsame Besprechung sowie Präsentation von Windows NT mit Ihrem Kollegen - Herrn Klang - am 18. März 1998 und Besprechung vom 12. Mai 1998, 16. Juni 1998 und 15. Juli 1998

Anlagen

Anlage 4

Protokolleinstellungen, Windows NT Prüfkonzept des Berliner Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

absprachegemäß legen wir die nachstehenden Beteiligungsunterlagen mit der Bitte um Zustimmung zum landesweiten NT-Einsatz vor.

1. Einsatz der Standardsoftware Windows NT Version 4.0

(§ 85 Abs. 2 Nr. 9 PersVG - Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der IuK-Technik),

§ 85 (2) Nr. 10 PersVG (Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher IuK-Netze) und

Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 PersVG)

An Standorten mit mehreren hundert Nutzern einer PC orientierten Datenverarbeitung ist eine einheitliche Arbeitsumgebung zwingend erforderlich: Heterogene Umgebungen führen zwangsläufig zu Kommunikationsbrüchen und sind schlimmstenfalls nicht einmal kompatibel im Datenaustausch. Das führt zu der Forderung nach einer möglichst homogenen Hard- und Softwareumgebung bezogen auf eine gesamte organisatorische Einheit wie z.B. die Senatsverwaltung für Inneres.

Durch die Forderung nach höherer Stabilität des Betriebssystems und Anforderungen von Fachverfahren, die nur in einer 32-Bit Umgebung lauffähig sind ist der Wechsel zu einer neuen Betriebssystemplattform auf der Clientseite unumgänglich. Unter den derzeit zur Verfügung stehenden Systemen „Windows 95/ 98“ und „Windows NT 4.0“ kann nur letzteres alle Forderungen erfüllen. Zur einheitlichen, stark vereinfachten Administration des Netzwerkbetriebssystems ist, ausgehend von einer Netware 3.x Umgebung die Migration auf Windows NT-Server nur dann sinnvoll, wenn eine auf einem anderen System basierende hierarchige Datenstruktur vorhanden ist, und die NT-Server lediglich als Anmelde- und Applikationsserver im Netz genutzt werden.

Das ist mit dem Einsatz der Bürokommunikationslösung LinkWorks (UNIX-Server) gegeben.

Bei SenInn wird es voraussichtlich keine Stand-Along-Lösungen geben, sondern nur PC-Clients in einer Windows NT-Domäne.

2. Umfang des Hardwareeinsatzes/ Softwarekomponente

Windows NT 4.0 besitzt eine optimierte graphische Oberfläche (die Bedieneroberfläche entspricht den Erfordernissen der jeweils geltenden DIN/ ISO-Normen).

Bei der Planung, Einrichtung und Änderung der Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten wird der jeweilige Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester gesicherter ergonomischer Erkenntnisse berücksichtigt.

Anlage 4

Für den Betrieb von Windows NT Workstation ist mindestens ein x86 -basierter 32-Bit-Mikroprozessor wie beispielsweise ein Intel 80486/25, 12 MB Arbeitsspeicher und eine verfügbare Festplattenkapazität von 124 MB erforderlich. Im realen Arbeitsumfeld sollte jedoch mindestens die empfohlene Hardwareausstattung - Pentium-Prozessor, 32 MB Arbeitsspeicher und je nach dem Umfang der lokalen Installation ab 300 MB freie Festplattenkapazität - zur Verfügung stehen.

3. Verhaltens- und Leistungskontrolle

(§ 85 (1) Nr. 13 PersVG)

Verwendung personenbezogener Daten

(§ 85 (2) Nr. 8 PersVG)

Das jeweils gültigen/aktuelle Windows NT Prüfkonzept des Berliner Datenschutzbeauftragten (Mindestanforderung Prüfkonzept Stand April 1998, siehe Anlage) muß vor dem Einsatz von Windows NT 4.0 jeweils beim BehDSB und dem örtlichen/ zuständigen PR beteiligt werden.

Es können sowohl für den Workstationsbetrieb als auch für den Betrieb im Netz Überwachungsrichtlinien vom Administrator eingestellt werden (siehe Anlage - Protokolleinstellungen).

Die Dienststelle ist verpflichtet, generell nur die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur Absicherung des Netzes unbedingt erforderlichen Ereignisse zu protokollieren. Dazu zählen unberechtigte LOGIN-Versuche, Versuche die Gruppen oder Benutzerverwaltung zu verwenden und das Bearbeiten von Registryeinstellungen (vgl. a. Anlage - Protokolleinstellungen). Sind zur Abwendung von Gefahren, die für den Datenbestand der Behörde bestehen oder zu erwarten sind, darüberhinausgehende Protokollierungen notwendig, sind diese nur unter Einbeziehung des örtlichen PR und/oder des BehDSB gestattet (vier-Augen-Prinzip). Werden Abweichungen zu diesen Festlegungen durch weiterführende Sicherheitsprofile erforderlich sind diese über den örtlichen PR beteiligungspflichtig.

Zugang zu den Logdateien (Protokolleinsichtsberechtigung) hat nur der Systemadministrator. Die Aufbewahrungszeit ist auf maximal 3 Monate zu begrenzen (vgl. Anlage Protokolleinstellungen: Ereignisanzeige-Einstellung).

Die Überwachungsrichtlinien client- und serverseitig sind auf die notwendigen Protokollfunktionen zu beschränken. Dazu dürfen maximal

- die Protokollierung aller Fehler und
- bei Benutzer- und Gruppenverwaltung bzw. Sicherheitsrichtlinienänderung die erfolgreichen Versuche aktiviert sein.

Die Verzeichnisse auf dem lokalen client werden nicht überwacht (vgl. Anlage Protokolleinstellungen).

Eine Verzeichnisüberwachung auf dem Server wird entsprechend der Anlage Protokolleinstellungen:

Verzeichnisüberwachung protokolliert. Bei der Nutzung des Servers zur Datenablage darf keine Verzeichnisüberwachung erfolgen (s.a. client Verzeichnisüberwachung).

- Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Dienstkräfte wird nicht durchgeführt und ist auch zukünftig nicht beabsichtigt. Der Administrator darf nicht angewiesen werden, mit den Protokollen eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Dienstkräfte durchzuführen. Diese dürfen nur zur Sicherheits- und Stabilitätskontrolle dienen.

Anlage 4

Windows NT 4.0 kann als Betriebssystem nicht die Sicherheitsrestriktionen der eingesetzten Verfahren ersetzen. Über Security-Einstellungen und den Zwang zur Authentifikation im Netzwerk kann der unerlaubte Zugriff auf eben diese Verfahren weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Zugriff auf besonders sicherheitskritische Verfahren (Verarbeitung personenbezogener Daten) muß über eigenständige Login-Prozeduren geregelt sein.

Die Fachverfahren müssen einen Datentransfer über Multitasking verhindern. Sicherheitslücken, die den unerlaubten Export von Daten aus Verfahren ermöglichen, sind nicht NT-spezifisch.

Der Abschluß einer entsprechenden Dienstvereinbarung ist nicht in Betracht zu ziehen, da die Protokollierung soweit schon in § 9 InfoTech und § 5 BerlDSG hinreichend geregelt ist auf welche im Zusammenhang mit der nur zu datenschutzrechtlichen Zwecken erfolgende Protokollierungen/ Speicherungen verwiesen wird.

Die Anlage zu dieser Beteiligung *Benutzerrechte und „Maschinenrechte“* wurde Ihnen bereits beim Gespräch am 16. Juni 1998 übergeben.

4. Schulungen

(§ 85 Abs. 2 Nr. 3 PersVG - Durchführung der Fortbildung von Dienstkräften)

Bei der Planung von Schulungen zur Erfüllung der tarifvertraglichen Anforderungen ist zu berücksichtigen, daß jede Teilnehmerin/ jeder Teilnehmer zuvor die Grundschulung für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Grundschulung) absolviert hat.

Für Umsteiger von WfW 3.11 auf Windows NT 4.0 ist diese Grundschulung nicht mehr erforderlich. Somit ist ein unterschiedlicher Zeitablauf für Neu- und Umsteiger vorhanden (vgl. a. § 7 TV Info Tech).

Die Schulungen der Umsteiger bzw. aller Dienstkräfte sind rechtzeitig vor Einsatz der Software durchzuführen.

Um einen optimalen Lernerfolg zu erzielen, ist die Schulung so zu terminieren, daß das erworbene Wissen unmittelbar Anwendung im Routinebetrieb finden kann.

Die Schulungsteilnehmer erhalten nach Absolvieren der Schulung eine Teilnahmebestätigung.

Wir bitten Sie, dem landesweiten Einsatz der Standardsoftware Windows NT Version 4.0 vor dem Hintergrund der hiervon tangierten Beteiligungstatbestände gemäß § 85 (2) Nr. 9 PersVG (Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der IuK-Technik),

Anlage 4

**§ 85 (2) Nr. 10 PersVG (Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher IuK-Netze),
§ 85 (2) Nr. 2 PersVG (Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs),
§ 85 (1) Nr. 13 PersVG (Verhaltens- und Leistungskontrolle),
§ 85 (2) Nr. 8 PersVG (Verwendung personenbezogener Daten) und
§ 85 (2) Nr. 3 PersVG (Schulungen des Projekts)
zuzustimmen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Löper

beglaubigt